



II-4225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER  
353.110/59-III/4/82

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Wien 1982 08 04

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton B E N Y A

1941 IAB  
1982-08-06  
zu 1936 J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steinbauer und Genossen haben am 8. Juni 1982 (eingelangt am 11. Juni 1982) unter der Nr. 1936/J an den Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Bewilligung von Waffenexporten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Mit wievielen Anträgen zur Bewilligung von Waffenexporten im Sinne des zitierten Gesetzes waren Sie - nach Jahren gegliedert - in der Zeit von 1978 bis heute befaßt?
2. In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen eine negative Stellungnahme abgegeben?
3. Wurde schon bisher im Zusammenhang mit Ihren Stellungnahmen zu Bewilligungsanträgen geprüft, ob gegen eine beantragte Bewilligung deshalb gewichtige Bedenken bestehen, weil im Abnehmerland eine Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte zu befürchten war?
4. In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen aus diesem Grund eine negative Stellungnahme abgegeben?
5. In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde der Bewilligungsantrag vor einer bescheidmäßigen Erledigung deshalb zurückgezogen, weil dem Antragsteller mitgeteilt worden war, daß mit einer positiven Erledigung wegen der zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten im Abnehmerland nicht zu rechnen sei?
6. Welche Grundsätze und Richtlinien waren in Ihrem Ressort für die Ausübung des Ermessens bei der Mitwirkung an der Entscheidung über Bewilligungsanträge bisher maßgebend und welche Grundsätze und Richtlinien werden hiefür künftig maßgeblich sein?

- 2 -

7. Würde sich die Praxis in Ihrem Ressort unter dem Gesichtswinkel einer zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte im Abnehmerland ändern, falls das Gesetz dahin novelliert werden sollte, daß dieser Gesichtspunkt als Kriterium für die Ermessungsübung ausdrücklich erwähnt wird und nicht bloß unter den Begriff der "gewichtigen Bedenken" fällt?
8. In wievielen Fällen wäre eine positive Stellungnahme, die bisher abgegeben wurde, nicht abgegeben worden, wenn eine solche Novelle zur Zeit der Abgabe der Stellungnahme bereits in Kraft gestanden wäre?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

In der Einleitung der Anfrage wird ausgeführt, daß 'von mancher Seite' eine Änderung des Waffenexportgesetzes verlangt wird, wobei unter anderem eine Menschenrechtsklausel im Gesetzestext verankert werden soll.

Es darf dazu festgestellt werden, daß der Nationalrat eine solche Gesetzesnovelle am 1. Juli 1982 mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP beschlossen hat und daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1982 einstimmig beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sodaß die Novelle zum Waffenexportgesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 358 am 19. Juli 1982 bereits kundgemacht werden konnte und mit 1. Jänner 1983 in Kraft treten wird.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich wurde im Jahre 1978 mit 166, 1979 mit 183, 1980 mit 213, 1981 mit 210 und 1982 bisher mit 101 Anträgen zur Bewilligung von Waffenexporten befaßt.

Zu Frage 2:

Negative Stellungnahmen wurden 1978 in 5, 1979 in 4, 1980 in 10, 1981 in 6 und 1982 in 3 Fällen abgegeben.

Zu Frage 3:

Ja.

- 3 -

Zu Frage 4:

Im Jahre 1978 in keinem Fall, 1979 in 6, 1980 in 10, 1981 in 2 Fällen und 1982 in keinem Fall.

Zu Frage 5:

Dem Bundeskanzleramt ist kein Fall einer solchen Zurückziehung bekannt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Zurückziehung eines Antrages durch den Antragsteller nicht begründet wird und daher kein Rückschluß auf die Motive der Zurückziehung zuläßt.

Zu Frage 6:

Es ist zunächst festzuhalten, daß das gegenständliche Bundesgesetz de lege lata kein Ermessen im Sinne des Art. 130 Abs. 2 B-VG einräumt und daher keine einschlägigen Richtlinien bestehen können. Die maßgeblichen Grundsätze ergeben sich bereits aus dem Gesetz, wobei nach den Auslegungsgrundsätzen auf die Materialien entsprechend Bedacht zu nehmen ist. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß jede Entscheidung im Einzelfall unter Bedachtnahme auf alle Elemente des Sachverhaltes zu treffen ist. Dies gilt auch für die künftige Rechtslage.

Zu Frage 7:

Das Bundeskanzleramt hat sich schon bisher bei der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial bemüht, Fragen der Menschenrechte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten neben anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Inwieweit die nunmehr vom Nationalrat unter anderem durch Aufnahme einer speziellen Menschenrechtsklausel in den Gesetzestext geänderte Rechtslage - die allerdings noch nicht in Kraft getreten ist - eine Änderung der Praxis bewirken wird, kann noch nicht exakt beantwortet werden. Eine Vorhersage über die künftige Praxis läßt sich nämlich nicht ohne genaue Kenntnis der Umstände des jeweiligen Einzelfalles (konkrete Situation im Empfängerland, Art und Menge des Kriegsmaterials, Empfänger des Materials etc.) beantworten.

Zu Frage 8:

In keinem Fall.

Der Bundeskanzler  
i.V.

